

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Zahlungsverkehr und Marktinfrastruktur:** Am 4. April 2014 billigte der EZB-Rat einen vom Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme erstellten Bericht über Kartenzahlungen in Europa und genehmigte die Veröffentlichung des Dokuments auf der EZB-Website. Der Bericht vermittelt einen umfassenden Überblick über den Stand bei Kartenzahlungen in Europa. Er wird zusammen mit einer Pressemitteilung auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:** Am 20. März 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu den Regeln über den Umgang mit Interessenkonflikten für hochrangige Mitarbeiter der Banco de España (CON/2014/22) auf Ersuchen der Banco de España. Am 27. März 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Erfassung des Kredit- und Länderrisikos von Kreditinstitutgruppen in Österreich (CON/2014/23) auf Ersuchen der Oesterreichischen Nationalbank. Vom 2. April 2014 datiert eine Stellungnahme des EZB-Rats zum Krisenmanagement in Litauen (CON/2014/24) auf Ersuchen der Kanzlei der litauischen Regierung. Am 11. April 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Unabhängigkeit der Banka Slovenije (CON/2014/25) auf Ersuchen des Präsidenten des slowenischen Parlaments. Am 14. April 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Geschäften im Zusammenhang mit Staatspapieren in Rumänien CON/2014/26 auf Ersuchen der Banca Nationala a României.

**Statistik:** Am 24. Februar 2014 verabschiedete der EZB-Rat den Beschluss EZB/2014/6 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das

Europäische System der Zentralbanken sowie die Empfehlung EZB/2014/7 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken. Diese Rechtsakte betreffen vorbereitende Maßnahmen, die für die schrittweise Schaffung eines langfristigen Rahmenwerks für die Erhebung granularer Kreditdaten erforderlich sind. Bei diesen Daten handelt es sich um Informationen über Kreditrisiken von Kreditinstituten oder sonstigen kreditgewährenden Finanzinstituten gegenüber Kreditnehmern. Die Angaben werden auf Grundlage harmonisierter statistischer Berichtsansforderungen der EZB für jeden Kreditnehmer einzeln oder jeden Kredit einzeln bereitgestellt. Beide Rechtsakte sind auf der EZB-Website abrufbar und werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Am 20. März 2014 billigte der EZB-Rat die jährliche Beurteilung der Verfügbarkeit und Qualität der verschiedenen Statistiken, die auf Grundlage eines EZB-Rechtsakts vom Eurosystem erstellt werden. Ferner stimmte er der Veröffentlichung der Qualitätsberichte 2013 über die Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus sowie über die vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets zu. Die gemäß dem „ECB Statistics Quality Framework“ erstellten Berichte werden auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 21. März 2014 verabschiedete der EZB-Rat eine Empfehlung (EZB/2014/13) an den Rat der Europäischen Union für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank. Die Empfehlung trägt der Notwendigkeit Rechnung, statistische Daten für die Ausübung der Aufsichtsfunktionen der EZB nutzen zu können. Sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 27. März 2014 verabschiedete der EZB-Rat die Empfehlung EZB/2014/14 über die gemeinsamen Regeln und Mindestanforderungen zum Schutz der Vertraulichkeit statistischer Daten, die von der Europäischen Zentralbank mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) erhoben werden. Die Empfehlung trägt dem erhöhten Bedarf an einem Austausch ver-

traulicher statistischer Daten innerhalb des gesamten Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) Rechnung. Sie ist auf der EZB-Website abrufbar und wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Am 4. April 2014 verabschiedete der EZB-Rat die Leitlinie (EZB/2014/15) über die monetäre Statistik und die Finanzstatistik (Neufassung). Diese hebt die Leitlinie (EZB/2007/9) auf. Der Rechtsakt soll den Berichtsrahmen mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union sowie mit den kürzlich geänderten einschlägigen Statistikverordnungen der EZB in Einklang bringen. Die Leitlinie wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Corporate Governance:** Am 16. April 2014 ernannte der EZB-Rat Chiara Zilioli, Generaldirektorin der Generaldirektion Rechtsdienste der EZB, mit sofortiger Wirkung zur Vorsitzenden des Rechtsausschusses. Dieses Mandat endet am 31. Dezember 2016.

Am 16. April 2014 verabschiedete der EZB-Rat die Empfehlung EZB/2014/19 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen. Des Weiteren verabschiedete der EZB-Rat die Verordnung EZB/2014/18 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2157/99 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen.

Die Änderungen sollen das Rahmenwerk für Sanktionen der EZB im Zusammenhang mit der Errichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus anpassen: Die Empfehlung dient dazu, die in Verordnung (EG) Nr. 2532/98 sowie Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 enthaltenen Verfahrensregeln – insbesondere hinsichtlich der Obergrenzen für Geldbußen und in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren, der Beschlussfassung für die Verhängung von Sanktionen und der zeitlichen Begrenzung – in Einklang zu bringen. Die Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2157/99 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (EZB/1999/4), machen aus Sicht der EZB deutlich, dass dieser Rahmen nicht auf Sanktionen Anwendung findet, die von der EZB bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben verhängt werden, da sie Gegenstand der SSM-Rahmenverordnung sind. Beide Rechtsakte werden im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Bankenaufsicht:** Am 16. April 2014 verabschiedete der EZB-Rat die Verordnung EZB/2014/17 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung). Darin werden die praktischen Modalitäten für die Durchführung der Zusammenarbeit innerhalb des SSM festgelegt. Die Verordnung wurde zusammen mit einer Feedback-Erklärung, das heißt einer Zusammenfassung der im Lauf der öffentlichen Konsultation eingebrachten Kommentare, am 25. April 2014 auf der EZB-Website und zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Am 14. April 2014 verabschiedete der EZB-Rat den Beschluss EZB/2014/16 über die Einrichtung des administrativen Überprüfungsausschusses und die Festlegung der Vorschriften über dessen Arbeitsweise. Der administrative Überprüfungsausschuss nimmt die interne administrative Überprüfung der Beschlüsse vor, die die EZB im Rahmen der Ausübung der ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates übertragenen Befugnisse erlassen hat. Jede natürliche oder juristische Person kann die Überprüfung von Beschlüssen, die an sie gerichtet sind oder sie unmittelbar und in-

## Das Kreditwesengesetz

Von Rudolf Nirk

Einführung und Erläuterungen 13., neu bearb. Auflage 2008. 248 Seiten, broschiert, 34,00 Euro. ISBN 978-3-8314-0806-1



Fritz Knapp Verlag | Frankfurt am Main  
Tel. 069-97 08 33-21 | [vertrieb@kreditwesens.de](mailto:vertrieb@kreditwesens.de)

dividuell betreffen, beantragen. Der Beschluss wird auf der EZB-Website und danach im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

## EZB: Jahresabschluss 2013

In der vorletzten Februarwoche 2014 hat der EZB-Rat den geprüften Jahresabschluss 2013 der Europäischen Zentralbank (EZB) festgestellt. Der EZB-Rat beschloss, der Rückstellung für Risiken zum 31. Dezember 2013 einen Betrag in Höhe von 0,4 Mill. Euro (2012: 1,166 Mrd. Euro) zuzuführen, wodurch sich die Rückstellung auf ihren zu diesem Zeitpunkt geltenden Maximalbetrag von 7,53 Mrd. Euro vergrößerte. Die Rückstellung für Risiken dient der Absicherung gegen mögliche Verluste durch Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Goldpreisrisiken; diese Risiken werden fortlaufend überwacht. Der Umfang und die Notwendigkeit der Rückstellung werden jährlich geprüft. Infolge der vorgenannten Zuführung in die Rückstellung belief sich der Nettogewinn der EZB für das Jahr 2013 auf 1,44 Mrd. Euro (2012: 995 Mill. Euro).

Gemäß einem Beschluss des EZB-Rats war am 31. Januar 2014 eine Gewinnvorauszahlung in Höhe von 1,37 Mill. Euro an die nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets geleistet worden. Auf seiner Sitzung vom 19. Februar 2014 beschloss der EZB-Rat, einen Betrag in Höhe von zehn Mill. Euro aufgrund von Anpassungen der Gewinne aus früheren Jahren einzubehalten und den verbleibenden Gewinn in Höhe von 61 Mill. Euro am 21. Februar 2014 an die Notenbanken des Euroraums auszuschütten. Die einzelnen Beträge wurden auf die nächste volle Million Euro gerundet.

Die Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der EZB resultieren in erster Linie aus der Anlage ihrer Währungsreserven und ihres Eigenmittelportfolios, aus dem Zinsertrag ihres achtprozentigen Anteils am gesamten Euro-Banknotenumlauf sowie aus Nettozinseinkünften aus den Wertpapieren, die zu geldpolitischen Zwecken im Rahmen des Programms für die Wertpapiermärkte (Securities Markets Programme – SMP) und der beiden Program-

### Im SMP-Portfolio gehaltene Bestände des Eurosystems zum 31. Dezember 2013

Ausgabeland	Nominalwert (in Mrd. Euro)	Buchwert <sup>1)</sup> (in Mrd. Euro)	Durchschnittliche Restlaufzeit (in Jahren)
Irland	9,7	9,2	5,3
Griechenland	27,7	25,4	3,4
Spanien	38,8	38,4	3,6
Italien	89,7	86,8	4,1
Portugal	19,8	19,0	3,4
<b>Insgesamt</b>	<b>185,7</b>	<b>178,8</b>	<b>3,9</b>

<sup>1)</sup> Die Bestände aus dem SMP werden als Held-to-maturity-Wertpapiere klassifiziert und folglich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

me zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen erworben wurden.

Das Nettozinsergebnis belief sich 2013 auf insgesamt 2,005 (2,289) Mrd. Euro. Es umfasste Zinserträge in Höhe von 406 (633) Mill. Euro aus dem Anteil der EZB am gesamten Euro-Banknotenumlauf sowie Nettozinseinkünfte in Höhe von 962 Mill. Euro (nach 1,108 Mrd. Euro) aus im Rahmen des SMP erworbenen Titeln, wobei 437 (555) Mill. Euro davon aus im SMP-Portfolio gehaltenen griechischen Staatsanleihen resultierten. Ebenfalls in diesem Betrag enthalten waren Nettozinseinkünfte in Höhe von 204 (209) Mill. Euro aus Wertpapieren, die im Rahmen der beiden Programme zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen erworben worden waren. Im Zusammenhang mit den Forderungen der NZBen, die sich aus der Übertragung von Währungsreserven an die EZB ergeben, leistete die EZB Zinszahlungen in Höhe von 192 (307) Mill. Euro an die NZBen; die Zinserträge der EZB aus Währungsreserven beliefen sich auf 187 (229) Mill. Euro.

Die realisierten Gewinne aus Finanzgeschäften betragen 52 (319) Mill. Euro. Der 2013 verzeichnete Rückgang der realisierten Gewinne aus Finanzgeschäften lag hauptsächlich in den niedrigeren realisierten Kursgewinnen aus dem US-Dollar-Portfolio begründet. Die Abschreibungen beliefen sich 2013 auf 115 (4) Mill. Euro. Die erheblich höheren Abschreibungen im Jahr 2013 waren in erster Linie auf den insgesamt zurückgegangenen Marktwert der im US-Dollar-Portfolio der EZB gehaltenen Wertpapiere zurückzuführen. Die Verwaltungsaufwendungen der EZB setzen sich aus Personalaufwendungen sowie allen sonstigen Verwaltungsaufwendungen zusammen. Die Personalaufwendungen stiegen 2013 auf 241 (222) Mill. Euro. Als Ursache hierfür nennt die Bank einerseits höhere Mitarbeiterzahlen und andererseits

Beträge, die im Zusammenhang mit den Versorgungsplänen der EZB ausgewiesen wurden. Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen, die sich aus Gebäudemieten, Honoraren sowie Aufwendungen für sonstige Waren und Dienstleistungen zusammensetzen, beliefen sich 2013 auf 287 (242) Mill. Euro und schlossen Abschreibungen für Sachanlagen in Höhe von 19 Mill. Euro ein.

Der Großteil der im Zusammenhang mit der Errichtung des EZB-Neubaus angefallenen Kosten ist nicht in dieser Position enthalten, sondern wurde unter „Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte“ erfasst. Die Position „In Bau befindliche Anlagen“, die Teil der „Sachanlagen und immateriellen Anlagewerte“ ist, erhöhte sich 2013 nahezu ausschließlich infolge von Baukosten um 318 Mill. Euro auf 847 Mill. Euro. Grundstückskosten in Höhe von 76 Mill. Euro wurden ihrerseits in der Position „Grund und Gebäude“ ausgewiesen.

Die EZB-Bilanz hatte 2013 einen Gesamtumfang von 174 Mrd. Euro. Der Rückgang um 33 Mrd. Euro, ausgehend von 207 Mrd. Euro im Jahr 2012, steht im Einklang mit dem Rückgang der konsolidierten Bilanz des Eurosystems. In der konsolidierten Bilanz des Eurosystems ausgewiesen sind die Wertpapiere, die die EZB und die NZBen im Rahmen des am 6. September 2012 beendeteten SMP erworben haben. An jenem Tag gab die EZB auch die technischen Merkmale der geldpolitischen Outright-Geschäfte einschließlich der Transparenzgrundsätze bekannt. Diesen Grundsätzen gemäß enthält die Tabelle eine Aufschlüsselung der im SMP-Portfolio gehaltenen Bestände des Eurosystems zum 31. Dezember 2013 (siehe Tabelle). Der Jahresabschluss der EZB, der Managementbericht sowie die konsolidierte Bilanz des Eurosystems für das Geschäftsjahr 2013 sind Teil des Jahresberichts 2013 der EZB, der im April 2014 veröffentlicht wird.